

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1902)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz. Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
LEONIS
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE XIII
LITTERAE APOSTOLICAE
QVIBVS
CONSILIVM INSTITVITVR
STVDIIS SACRAE SCRIPTVRAE PROVEHENDIS

LEO PP. XIII
AD PERPETVAM REI MEMORIAM

Vigilantiae studiiq[ue] memores, quo *depositum fidei* Nos quidem longè ante alios sartum tectumq[ue] praestare pro officio debemus, litteras encyclicas *Providentissimus Deus* anno MDCCCXCIII dedimus, quibus complura de studiis Scripturae sacrae data opera complectebamur. Postulabat enim excellens rei magnitudo atque utilitas, ut istarum disciplinarum rationibus optime, quoad esset in potestate Nostra, consulere[m], praesertim cum horum temporum eruditio progrediens quaestionibus quotidie novis, aliquandoq[ue] etiam temerariis, aditum ianuamq[ue] patefaciat. Itaque universitatem catholicorum, maxime qui sacri essent ordinis, commonefecimus quae cuiusq[ue] pro facultate sua partes in hac causa forent; accurateq[ue] persecuti sumus qua ratione et via haec ipsa studia provehi congruenter temporibus oporteret. Neque in irritum huiusmodi documenta Nostra cecidere. Iucunda memoratu sunt quae subinde sacrorum Antistites aliiq[ue] praestantes doctrina viri magno numero obsequii sui testimonia deferre ad Nos maturaverint; cum et earum rerum, quas perscripseramus, opportunitatem gravitatemq[ue] efferrent, et diligenter se mandata effecturos confirmarent. Nec minus grate ea recordamur, quae in hoc genere catholici homines re deinceps praestitere, excitata passim horum studiorum alacritate. — Verumtamen insidere vel potius ingravescere causas videmus easdem, quamobrem eas Nos Litteras dandas censuimus. Necesse est igitur illa ipsa iam impensius urgeri praescripta: id quod Venerabilium Fratrum Episcoporum diligentiae etiam atq[ue] etiam volumus commendatum.

Sed quo facilius uberiusq[ue] res e sententia eveniat novum quoddam auctoritatis Nostrae subsidium nunc addere decrevimus. Etenim cum divinos hodie explicare tueriq[ue] Libros, ut oportet, in tanta scientiae varietate tamq[ue] multiplici errorum forma, maius quiddam sit, quam ut id catholici interpretes recte efficere usquequaque possint singuli, expedit communia ipsorum adiuvari studia ac temperari auspi-

cio ductuq[ue] Sedis Apostolicae. Id autem commode videmur posse consequi si, quo providentiae genere in aliis promovendis disciplinis usi sumus, eodem in hac, de qua sermo nunc est, utamur. His de causis placet, certum quoddam Consilium sive, uti loquuntur, *Commissionem* gravium virorum institui: qui eam sibi habeant provinciam, omni ope curare et efficere, ut divina eloquia et exquisitiorem illam, quam tempora postulant, tractationem passim apud nostros inveniant, et incolumbia sint non modo a quovis errorum afflatu, sed etiam ab omni opinionum temeritate. Huius Consilii praecipuam sedem esse addeet Romae, sub ipsis oculis Pontificis maximi: ut quae Urbs magistra et custos est christianae sapientiae, ex eadem in universum christianae reipublicae corpus sana et incorrupta huius quoque tam necessariae doctrinae praeceptio influat. Viri autem ex quibus id Consilium coalescet, ut suo muneri, gravi in primis et honestissimo, cumulate satisfaciant, haec proprie habebunt suae navitati proposita.

Primum omnium probe perspecto qui sint in his disciplinis hodie ingeniorum cursus, nihil ducant instituto suo alienum, quod recentiorum industria repererit novi: quin imo excubent animo, si quid dies afferat utile in exegesi Biblicam, ut id sine mora assumant communemq[ue] in usam scribendo convertant. Quamobrem ii multum operae in excollenda philologia doctrinisq[ue] finitimis, earumq[ue] persequendis progressionibus collocent. Cum enim inde fere consueverit Scripturarum oppugnatio existere, inde etiam nobis querenda sunt arma, ne veritatis impar sit cum errore concertatio. — Similiter danda est opera, ut minori in pretio ne sit apud nos, quam apud externos, linguarum veterum orientalium scientia, aut codicum maxime primigeniorum peritia: magna enim in his studiis est utriusq[ue] opportunitas facultatis.

Deinde quod spectat ad Scripturarum auctoritatem integre asserendam, in eo quidem acrem curam diligentiamq[ue] adhibeant. Idq[ue] praesertim laborandum ipsis est, ut nequando inter catholicos inalescat illa sentiendi agendiq[ue] ratio, sane non probanda, qua scilicet plus nimio tribuitur heterodoxorum sentiis, perinde quasi germana Scripturae intelligentia ab externae eruditionis apparatu sit in primis quaerenda. Neque enim cuiquam catholico illa possunt esse dubia, quae fusius alias Ipsi revocavimus: Deum non privato doctorum iudicio permissis Scripturas, sed magisterio Ecclesiae interpretandas tradidisse; «in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, eum pro vero sensu sacrae Scripturae habendum esse, quem tenuit ac tenet sancta Mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atq[ue] ideo [ne-

mini licere contra hunc sensum aut etiam contra unanimum consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari* ; eam esse divinorum naturam Librorum, ut ad religiosam illam, qua involvuntur, obscuritatem illustrandam subinde non valeant hermeneuticae leges, verum dux et magistra divinitus data opus sit, Ecclesia; demum legitimum divinae Scripturae sensum extra Ecclesiam neutiquam reperiri, neque ab eis tradi posse qui magisterium ipsius auctoritatemque repudiarint. — Ergo viris qui de Consilio fuerint, curandum sedulo, ut horum diligentior quotidie sit custodia principiorum: adducanturque persuadendo, si qui forte heterodoxos admirantur praeter modum, ut magistrum studiosius observent audiantque Ecclesiam. Quamquam usu quidem venit catholico interpreti, ut aliquid ex alienis auctoribus, maxime in re critica, capiat adiumenti: sed auctione opus ac delectu est. Artis criticae disciplinam, quippe percipiendae penitus hagiographorum sententiae per utilem, Nobis vehementer probantibus, nostri excolant. Hanc ipsam facultatem, adhibita loco ope heterodoxorum, Nobis non repugnantibus, iidem exacuant. Videant tamen ne ex hac consuetudine intemperantiam iudicii imbibant: siquidem in hanc saepe recidit artificium illud criticae, ut aiunt, sublimioris; cuius periculosam temeritatem semel Ipsi denuntiavimus.

Tertio loco, in eam studiorum horum partem quae proprie est de exponendis Scripturis, cum latissime fidelium utilitati pateat, singulares quasdam curas Consilium insumat. Ac de iis quidem testimoniis, quorum sensus aut per sacros auctores aut per Ecclesiam authentice declaratus sit, vix attinet dicere, convincendum esse, eam interpretationem solam ad sanae hermeneuticæ leges posse probari. Sunt autem non pauca, de quibus cum nulla extiterit adhuc certa et definita expositio Ecclesiae, liceat privatis doctoribus eam, quam quisque probarit, sequi tuerique sententiam: quibus tamen in locis cognitum est analogiam fidei catholicamque doctrinam servari tamquam normam oportere. Iamvero in hoc genere magnopere providendum est, ut ne acrior disputandi contentio transgrediatur mutuae caritatis terminos; neve inter disputandum ipsae revelatae veritates divinaeque traditiones vocari in disceptationem videantur. Nisi enim salva consensione animorum collocatisque in tuto principiis, non licebit ex variis multorum studiis magnos expectare huius disciplinae progressus. — Quare hoc etiam in mandatis Consilio sit, praecipuas inter doctores catholicos rite et pro dignitate moderari quaestiones; ad easque finiendas qua lumen iudicii sui, qua pondus auctoritatis afferre. Atque hinc illud etiam consequetur commodi, ut maturitas offeratur Apostolicae Sedi declarandi quid a catholicis inviolate tenendum, quid investigationi altiori reservandum, quid singulorum iudicio relinquendum sit.

Quod igitur christianae veritati conservandae bene vertat, studiis Scripturae sanctae promovendis ad eas leges, quae supra statutae sunt, Consilium sive *Commissionem* in hac alma Urbe per has litteras instituiamus. Id autem consilium constare volumus ex aliquot S. R. E. Cardinalibus auctoritate Nostra deligendis: iisque in communionem studiorum laborumque mens est adiungere cum Consultorum officio ac nomine ut in sacris urbanis Consiliis mos est, claros nonnullus, alios ex alia gente, viros quorum a doctrina sacra, praesertim biblica, sit commendatio. Consilii autem erit et statis conven-

tibus habendis, et scriptis vel in dies certos vel pro re nata vulgandis, et si rogatum sententiam fuerit, respondendo consultantibus, denique omnibus modis, horum studiorum, quae dicta sunt, tuitioni et incremento prodesse. Quaecumque vero res consultae communiter fuerint, de iis rebus referri ad Summum Pontificem volumus; per illum autem ex Consultoribus referri, cui Pontifex ut sit ab actis Consilii mandaverit. — Atque ut communibus iuvandis laboribus suppellex opportuna suppetat, iam nunc certam Bibliothecae Nostrae Vaticanae ei rei addicimus partem; ibique digerendam mox curabimus codicum voluminumque de re Biblica collectam ex omni aetate copiam, quae Consilii viris in promptu sit. In quorum instructum ornatumque praesidorum valde optandum est locupletiores catholici Nobis suppetias veniant vel utilibus mittendis libris: atque ita peropportuno genere officii Deo, Scripturarum Auctori, itemque Ecclesiae navare operam velint.

Ceterum confidimus fore, ut his coeptis Nostris, utpote quae christianae fidei incolumitatem sempiternamque animarum salutem recta spectent, divina benignitas abunde faveat; eiusque munere, Apostolicae Sedis in hac re praescriptionibus catholici, qui sacris Litteris sunt dediti, cum absolute numeris omnibus obsequio respondeant.

Quae vero in hac causa statuere ac decernere visum est, ea omnia et singula uti statuta et decreta sunt, ita rata et firma esse ac manere volumus et iubemus; contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo Piscatoris die XXX Octobris anno MDCCCXII, Pontificatus Nostri vicesimo quinto.

A. Card. MACCHI.

„Anima ecclesiae.“

Ein Papstwort über das Altarssakrament mit einem bischöfl. Kommentar.

Der heilige Vater Leo XIII. hat unter dem 28. Mai 1902 ein Rundschreiben erlassen über das heiligste Altarssakrament, dessen Inhalt vor allem von den Priestern beherzigt werden soll. Nachdem der Papst die Bedürfnisse der Menschen und die heilsamen Wirkungen dieses hohen Geheimnisses dargelegt hat, bemerkt er gegen den Schluss: Tamquam centrum existimandum est, in quo christiana vita, quanta usquam est, insistit; ceteri quicumque habentur pietatis modi demum in idipsum conducunt et desinunt. Atque ea Christi benigna invitatio benigniorque promissio: Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos (Matth. 11, 28), in hoc praecipuo mysterio evenit et quotidie impletur. — Ipsum denique est velut anima Ecclesiae, ad quod ipsa sacerdotalis gratiae amplitudo per varios ordinum gradus dirigitur. Indidemque haurit habetque Ecclesia omnem virtutem suam et gloriam, omnia divinorum charismatum ornamenta, bona omnia.

Centrum christianae vitae — anima Ecclesiae — ibi haurit Ecclesia omnem virtutem suam et gloriam, bona omnia. Christus ist das Haupt des Leibes der Kirche. . . In ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig, und ihr seid erfüllt in ihm, der das Haupt aller Oberherrschaften und Gewalten ist. Col. 1, 18; 2, 9. Wenn unserem Geiste die Erhabenheit und Grösse des Geheimnisses am Altare nicht schwer erfassbar wäre und wenn, was noch schlimmer ist, der tägliche

* Conc. Vatic. sess. III, cap. II, *De revel.*

Umgang ohne Sammlung nicht den Sinn für diese Wunder noch mehr abstumpfte, so könnten wir uns nie erholen von dem Staunen über die Darbringung des allheiligen Opfers durch unsere Hände, wir würden nie herauskommen aus dem Wettstreite zwischen heiligem Verlangen und demütiger Furcht. Schon das Bewusstsein dessen, was wir am Altare tun und empfangen, würde uns herausreißen aus dem zerstreuten und irdischen Denken und Handeln des alltäglichen Lebens, es würde uns nötigen zur Reinigung unseres Gewissens, zur Läuterung unserer Gesinnungen und Absichten, es würde uns nötigen, in jenem Seelenzustande am Altare Christus dem Erlöser zu nahen, in welchem wir hoffen, einst vor Christus dem Richter zu erscheinen.

Wenn das geschehen würde, dürften wir auch hoffen, dass sich an uns erfülle, was in der Nachfolge Christi gesagt wird: «Wer seinen Sinn in der Eintalt des Herzens zu Gott emporgeschwungen und sich von aller Unordnung der Liebe oder des Hasses eines erschaffenen Dinges losgemacht hat, der wird vor allen andern fähig und würdig sein, die Gabe der Andacht zu empfangen. Denn wo der Herr leere Gefässe findet, da legt er seinen Segen hinein. Und je vollkommener jemand sein Herz von der Liebe zum Vergänglichen losmacht und sich selbst durch gründliches Sich-selbstverschmähen abstirbt, desto schneller kommt die Gnade, desto tiefer dringt sie ein, desto höher hebt sie das befreite Herz des Menschen empor. Dann gehen dem Menschen die Augen auf; dann staunt er voll Entzücken, dann erweitert sich sein Herz — denn die Hand des Herrn ist mit ihm, und er hat sich ganz und für die ganze Ewigkeit in die Hand des Herrn gelegt. Sieh, so wird der Mensch gesegnet, der den Herrn von Herzen suchet und seinen Geist nicht an vergänglichen Dingen hängen lässt! Ein solcher Mensch ist fähig und würdig, zur innigsten Vereinigung mit Gott zu kommen, indem er zum Tische des Herrn geht. IV, 15.

Centrum christianae vitae! Am Altare entscheidet es sich, was wir für Priester sind. Unser übriges Leben findet hier seinen Mittelpunkt, zu welchem es sich als Vorbereitung und als Nachwirkung verhalten soll. Wenn wir uns für beides bemühen, so gilt auch uns das Wort des heiligen Augustin: O sacramentum pietatis! o signum unitatis! o vinculum charitatis! qui vult vivere, habet ubi vivat, unde vivat. Accedat, credat, incorporetur, ut vivificetur; haereat corpori, vivat Deo, de Deo. Tract. 26 in Joh.

Anima Ecclesiae! Am Altare entscheidet es sich auch, was die Kirche an uns für Seelsorger hat. Als blosse Menschen sind wir tönendes Erz, Salz, welches keine Kraft hat. Unsere Fähigkeiten und Arbeiten müssen durchdrungen werden von einer übernatürlichen belebenden Kraft, und wo können wir diese reichlicher finden als an der Quelle selber? Wer sich eifrig für die am Altare gebotenen Gnaden empfänglich macht und sie treu benutzt, wird nicht bloss als Priester sich selber heiligen, sondern auch als Seelsorger für andere der Mann sein, aus dessen Leibe Ströme lebendigen Wassers fliessen. Joh. 7, 38. Wenn wir erfüllt sind von dem, in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnt (Col. 2, 9), wenn wir Eins sind mit dem Lamme, welches getötet worden ist und würdig war, zu empfangen Macht und Gottheit und Weisheit und Stärke (Offenb. 5, 12), so muss unsere Wirksamkeit in demjenigen Grade eine fruchtbare und gesegnete sein, in

welchem wir sie nicht entkräften durch unsere Gesinnungen, durch unsern Wandel oder durch Versäumnisse.

Bona omnia! Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos. Wie viele Gründe haben wir, dieser Einladung zu folgen! Wie leicht ist es uns, mit allen Anliegen vor den Herrn hinzutreten! Er nötiget uns sozusagen, täglich vor seinem Gnadenthrone zu erscheinen. Was kann uns noch fehlen, wenn wir mit den rechten Gesinnungen ihm nahen!

In der Nachfolge Christi heisst es: «Wenn der Priester am Altare sein Amt verrichtet, so verherrlicht er seinen Gott, erfreuet die Engel, erbaut die Kirche und gewährt Hilfe den Lebenden, Ruhe den Entschlafenen, sich selbst Teilnahme an allem Guten!» IV, 5.

Der göttliche Heiland bezeichnet ein Mittel, das Salz kräftig zu machen, mit den Worten: Habet Frieden unter einander! Es würde eine weitere Abhandlung erfordern, um diesen Satz zu erörtern. Suchen wir wenigstens an jener Stätte, an welcher wir täglich mit dem gleichen Brote gesättigt werden, täglich mit dem gleichen göttlichen Herzen verbunden werden, auch unter uns Eins zu werden, einander in übernatürlicher Liebe zu umfassen und mit und für einander zu beten, damit wir alle stets würdig am Altare stehen und reich begnadiget von dannen gehen, damit wir alle Priester nach dem Herzen Gottes sind und bleiben und als Seelsorger im Geiste Christi arbeiten und einst in seiner Gemeinschaft vereint den Lohn der Arbeit geniessen.

Orate fratres!

(Aus dem Recess des Bischofs Augustinus von St. Gallen an den Klerus vom 16. Oktober 1902 Nr. 2: «Womit könnet ihr das Salz kräftig machen?»)

Schulsubventionen.

Am nächsten Sonntag den 23. November haben wir über die Aufnahme des neuen Artikels 27 bis in die Bundesverfassung abzustimmen. Derselbe lautet:

«Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

Die Schulsubventionen sind mit der Geschichte der centralistischen Versuche und Vorstösse enge verbunden und müssen vor allem erst in diesem Zusammenhange betrachtet werden.

Wir hörten jüngst einen schweizerischen Parlamentarier in einer Volksrede über die Schulsubventionen an die bekannte Schülerantwort über das trojanische Ross erinnern. Um die Eigenschaften des trojanischen Pferdes befragt, meinte der Schüler: es hat ein gefährliches Eingeweide. So war es auch in der Tat mit den bisherigen Schulvorlagen bestellt. Seit 1848 nahm sich der Bund erst nur um Universität und Polytechnikum an. Seit 1861 begannen die Vorstösse des schweiz. Lehrervereins in Verbindung mit radikal-rationalistischen Gruppen, um die Primarschule möglichst den Kantonen zu entziehen und sie so leichter zu laisieren, d. h. dem religiösen Einflusse möglichst

oder gänzlich zu entziehen. Man musste aber jeweilen ein trojanisches Ross ins Land führen, dessen gefährliche Eingeweide nicht so leicht kontrollierbar waren: Minimalbildung, Hebung des Schulwesens überhaupt, aus der Natur der Sache notwendig gewordene Centralisation, Besserstellung der Lehrer u. s. f. Wir wollen nicht leugnen, dass manche Kreise wirklich für diese Dinge ein aufrichtiges Interesse hatten, — aber es hatten alle diese Postulate «gefährliches Eingeweide». Und in der Tat wurden denn auch die Luken des hölzernen Pferdes jeweilen — glücklicher Weise zu frühe — geöffnet und die Krieger stiegen, ehe die Stunde geschlagen, kampffreudig aus dem Bauche des Rosses. So geschah es im Jahre 1872, als bei Gelegenheit der eingelauteten Petitionen die radikalsten Anträge auf völlige Loslösung des Schulwesens vom religiösen Einfluss im Parlament gestellt wurden. Auf die Ablehnungen von 1872 und die Annahme der revidierten Bundesverfassung von 1873 folgte der berühmteste trojanische Neubau. Aber die Schulstatistik und der Schulsekretär entpuppten sich rechtzeitig als *Schulvogt* im schlimmsten Sinne des Wortes. Dem geplanten Neubau entstieg zur allgemeinen Ueberraschung und Aufklärung die berühmt gewordenen Forderungen des Schenkenschen Programms und Gesetzesvorschläges — als ebenso viele, dem trojanischen Rosse zu früh entschlüpfte Krieger. Die Schlangen, welche der Radikalismus gegen die Proteste Laokons — des gesunden, kräftigen, religiös-sittlichen und freiheitlichen Sinnes des Schweizervokes — in riesengrosser Zahl ausgesandt hatte, erreichten ihr Ziel nicht. Der Konraditag 1882 fegte das Ross mit samt seinen gefährlichen Eingeweiden wie durch eine Sturzwelle weg. Ob ganz?

Darauf müssen wir eben jetzt antworten können. Wir haben bereits zugestanden, dass es Kreise gab, denen manches gestellte Schulpostulat aus rein pädagogischen Gründen mehr oder weniger sympathisch war, denen es in erster Linie um Hebung der Schule und nicht um die Loslösung der Schule von der religiösen Erziehung zu tun war. Die seit 1892 stattgefundenen Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren haben die Sachlage nach der einen und andern Hinsicht geklärt. So krystallisierte sich die Idee der Schulsubventionen. Die katholisch-konservative Fraktion in Verbindung mit andern Minderheitsparteien verlangte volle Klarheit der Situation, um den Bau des trojanischen Pferdes um jeden Preis im vorneherein zu verhindern. Denn in den weitesten Kreisen konnte man sich des bekannten Gefühles nicht erwehren: *Timeo Danaos et dona ferentes!* Vor allem verlangte man, dass kein Gesetz ohne Verfassungsänderung geschaffen werde. Denn nichts ist gefährlicher als die *interpretatio lata et ampliativa* der Verfassungsartikel, um auf dieselben eine oft fremdartige Gesetzesentwicklung aufzubauen. Die neuesten Erfahrungen in der Kongregations-affaire haben dies obendrein zur Genüge bestätigt. Dann verlangte man ausdrückliche Bestätigung und Betonung der kantonalen Oberaufsicht und Leitung im Volksschulwesen im neuen Verfassungsartikel selbst. Derselbe sollte eben nicht ein Pferd mit hohlem Innern werden, in welches sich der alte Schulvogt mit seinen Soldaten verbarg. Der Ständerat war noch einen Schritt weiter gegangen. Er hatte verlangt, dass die Grundgedanken des künftigen Gesetzes und dessen Grenzen in den Verfassungsartikel selbst aufgenommen würden. Dies wurde leider — leider nicht erreicht. Man wendete ein, dass so

der Verfassungsartikel zu lang und zu kompliziert würde. Diesen Nachteil hätte man aber leicht vermeiden können. Ein anderer Grund ging dahin, dass neue Zeiten neue Bedürfnisse schaffen, und wenn im Verfassungsartikel selbst die Grenzen der Subventionsverwendung zu enge umschrieben wären, würde dies zu leicht und zu oft Verfassungsänderungen rufen. Auch dieser Gegengrund war, obwohl etwas schwerer wiegend, an sich nicht durchschlagend, ja er hat einen starken Stich nach allerlei Nebenabsichten. Dieses Verlangen blieb also ohne Erfolg.

Wie steht es nun mit dem neuen Verfassungsartikel?

Tatsache ist, dass man in den weitesten Kreisen und auch bei den radikalsten Centralisten eingesehen hat, dass das Schweizervolk für eine bedingungslose Schulcentralisation absolut nicht zu haben ist.

Tatsache ist ferner, dass der Rest, der von dem centralistischen Ansturm auf die Schule blieb, stark mit föderalistischen Gedanken durchsäuert ist. Der jetzige Subventionsartikel ist nicht mehr der alte, geplante Bau. Es ist ein neues Fundament gegraben und gelegt worden. Auch der Aufriss ist neu, wenn auch einige alte Steine eingefügt wurden und wenn auch da und dort Hoffnungen bestehen, das neue Gebäude später im alten Stile umzubauen.

Tatsache ist auch, dass der neue Artikel den Protest gegen einen einseitig centralistischen und eben deswegen religionsfeindlichen Ausbau an seiner Stirne trägt. Die Aufsicht und Leitung der Schule ist ausdrücklich den Kantonen gewahrt. Dies ist von höchstem Wert. An der Klarheit dieser Begriffe prallt jede Interpretationskunst ab. Diese unverwischbare Signatur haben aber die katholische Fraktion und andere mit ihr hierin einiggehende Minderheitsparteien dem Artikel aufgeprägt. Es sind also positive Beiträge, deutliche Spuren positiver Mitarbeit von unserer Seite im neuen Bau. Es ist derselbe nicht mehr im vollen Sinne ein Feind, gegen den einfach das Schwert zu ziehen ist. Er ist nicht mehr im vollen Sinne das Pferd mit dem «heimlichen, gefährlichen Eingeweide».

Tatsache ist auch, dass eine Weiterentwicklung der Volksschule unter steigenden finanziellen Opfern eine Forderung der Zeit ist. Wenn auch nach der einen und andern Hinsicht eine gewisse Abrüstung nur von Vorteil wäre, so bedingt eine Minderung im Vielerlei der Ueberladung nicht eine Schwächung des echten Viel in Unterricht und Erziehung. Die Bedürfnisse der Schule und der Lehrer werden auf lange Zeit hinaus das Schulbudget immer mehr belasten. Wenn die souveränen Kantone ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, wenn sie gute Schulen und zufriedene Lehrer bewahren und schaffen wollen, müssen sie finanziell erstarken. Ein Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ist überhaupt dringend nötig. In anderer Weise denselben auf gesunder Grundlage bald zu erreichen, ist auf geraume Zeit hinaus aussichtslos. So bietet sich der Weg der Subventionen an. Die Kantone brauchen Geld. Und übersehen wir es nicht, die grossen wie die kleinen und jene vielleicht noch mehr als diese. Es hat dieser Umstand seine gute Seite. Man will wirklich in weitem kantonalen Kreisen einfach Geld für die sich steigernden Bedürfnisse der Volksschule. Dieses schreiende ehrliche Bedürfnis hat das Verlangen nach dem trojanischen Rosse mit seinem gefährlichen Innern und nach den diesem Pferde entstehenden Conse-

quenzen einer Umbildung unseres Schulwesens im radikal-centralistischen Sinne selbst da und dort, wo man früher in dieser Hinsicht weniger nüchtern dachte, stark in den Hintergrund gedrängt. Dass aber die extreme liberale Partei auch in diesen Subventionen einen ersten Schritt zu ihrem Ziele sieht, ist freilich ebenso sicher.

So begreift sich die Stellung der katholischen Fraktion vollauf. Sie konnte kaum anders handeln, Und die Freigabe der Stimmabgabe durch die politischen Centralkomitees der katholischen Parteien ist unter den gegebenen Umständen sehr gut verständlich.

Wer die Ueberzeugung besitzt, dass ein starres Bremsen gegenüber einem Gedanken, der nun einmal im vorwärtsdrängenden Knospen und Entfalten sich befindet und dem auf seinem Laufe durch die Zeit sogar eine fruchtbare und in Rücksicht auf die Verhältnisse ungefährliche Wendung gegeben werden kann — unklug, unpolitisch und in sich durchaus verfehlt wäre, darf die kommenden Dinge ruhig sich entwickeln lassen oder auch positiv durch sein volles Ja diese Entwicklung fördern. Wer in dem vorgelegten Artikel aber einfachhin einen neuen verdächtigen Sprössling aus dem gebliebenen Wurzelstock des gefallenen Schulvogtes sehen zu müssen glaubt, — dessen Stellungnahme wird sofort entschieden sein: sie macht sich in einem kräftigen Nein geltend.

Eine freundlichere Haltung gegenüber dem Subventionsartikel bringt aber zugleich neue grosse Pflichten und eine Erweiterung der alten.

Wir müssen die Hüter des neuen Verfassungsartikels sein. Wir müssen in ausgiebiger Weise die positiven Mitarbeiter an dem (im Entwurf bereits vorliegenden) Gesetze im Geiste des Verfassungsartikels werden. Wir müssen alle Kräfte aufbieten, dass die fliessenden Subventionen unsere Ziele und Wünsche für den allseitigen und tüchtigen Ausbau und Betrieb des Volksschulwesens durch die Kantone wirklich nach neuen Seiten hin realisieren helfen. So werden wir vor allem eine grosse Sache fördern, zugleich anti-religiöse Tendenzen im Unterrichts- und Erziehungswesen energisch zurückdrängen und dazu noch eine erfreuliche Begleiterscheinung verstärken: den Fortschritt des föderalistischen Gedankens in seinem ureigensten Gebiete.

Artikel 27 der jetzigen Verfassung sagt: «Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich* unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Verlangt der Artikel eine religionslose Schule oder eine konfessionslose? Unserer Ansicht nach; nein. Er verlangt eine Schule, die in keiner Weise die Angehörigen anderer Bekenntnisse beleidigt. Damit ist durchaus nicht verwehrt, dass der Religionsunterricht, zu dem ja keine andere Konfession gezwungen wird, in den Schulplan eingegliedert werde, ja dass er darin sogar eine gewisse hervorragende Stelle einnehme. Wir haben auch trotz aller auf Grund des Artikels versuchter Konstruktionen nicht die prinzipiell konfessionslose Schule,

* Dieses Wort ist reines Produkt des kirchenfeindlichen Kulturkampfes.

deren Grundtendenz der Kampf gegen die Konfessionen, die rationalistische Verwässerung und endlich der konfessionslose Religionsunterricht ist. Wir haben eine Art Simultanschule, welche die buntscheckige Zusammensetzung unserer Bevölkerung berücksichtigen sollte, der Sphäre des Christentums aber durchaus nicht entrückt werden muss und den Einflüssen der Kirche sogar freundlich gegenüberstehen darf. Die verfassungsgemässe ausschliessliche Staatsleitung hindert keine Regierung, auch geistliche Kreise wegen der durch Bildung und Beruf ihnen eigenen pädagogischen Qualifikationen in ausgiebiger Weise zur Mitwirkung an der Schule herbeizuziehen. Wo in einer Gemeinde die Konfessionen selbst sich friedlich dahin einigen, konfessionell getrennte Schulen zu halten, hindert auch hier kein Verfassungsartikel die Ausführung u. s. f.

Was wollen wir damit sagen? Die durch eventuelle Annahme der Subventionen finanziell gestärkten souveränen Kantone mögen nach allen Seiten hin innert den gesetzlichen Schranken Raum und Recht für ihre selbständige Tätigkeit ausgiebig benützen und auf keiner Linie ängstlicher sein als der vernünftige Littersinn der Verfassungsartikel, die nicht nach dem Geiste des Radikalismus zu interpretieren sind.

Für die Abstimmung aber wäge ein jeder die Argumente!

A. M.

Nachklänge zur Moralbewegung.*

In der protestantischen «Theologischen Rundschau» (Heft 9 S. 382 ff.) spricht sich J. Werner in einer ausführlichen Uebersicht in Hinsicht auf die Grassmannbewegung wie folgt aus:

«Es ist doch nicht zu verkennen, dass ein gut Teil der Entrüstung, die jene ‚Enthüllungen‘ im weiteren Publikum geweckt haben, sich darauf bezieht, dass überhaupt solche Stoffe und Dinge in der katholischen Moraltheologie erörtert werden. Hier erfordert doch die Gerechtigkeit, zu sagen, dass man dabei vielfach den eigentlichen Zweck jener Moraltheologien übersieht. Diese wollen weder die prinzipielle Darlegung der ethischen Grundsätze (das geschieht in der von ihnen vorausgesetzten Moralphilosophie) noch eine praktische Anleitung zur christlichen Lebensführung (das geschieht in den Katechismen und der asketisch-erbaulichen Litteratur) geben, sondern sind die (lateinischen), lediglich für Priester bestimmten Informations- und Nachschlagewerke für die Bedürfnisse der Beichtpraxis und Seelsorge. Sie wollen im Grunde gar nicht darstellen, was sittlich recht und gut ist, sondern dem Beichtvater unter der Voraussetzung vorhandener sittlicher Not seiner Beichtkinder das erforderliche Verständnis und die Beurteilung ihrer Notlage an die Hand geben. Sie sind Handbücher der vorkommenden Fälle von Unmoral, die so wenig wie Kommentare zum Strafgesetzbuch eine sittlich reine und erfreuliche Lektüre sein können. Sie sind notwendig, weil der Priester das in der Beichte erforderliche specielle Sündenbekenntnis (in ihm ausdrücklich anbefohlener diskreter Weise) im Interesse der Beichtenden durch Fragen zu ergänzen trachten muss, da das Verschweigen einer einzelnen Versündigung das ganze Buss sakrament hin-fällig macht. Gegen dieses System des katholischen Beicht-

* Vgl. «Kirchen-Zeitung» Nr. 46 S. 400 ff.

instituts mit seinem Gerichtscharakter mag sich die protestantische Polemik kehren; dieses katholische Dogma aber einmal vorausgesetzt, ist das Vorhandensein jener Moralthologien eine praktische Notwendigkeit. Hier ist der Punkt, wo die katholischen Liguori-Verteidiger festen Grund unter den Füssen haben. Dass im einzelnen in den kasuistischen Moralthologien vieles anders werden muss, anerkennen und betonen jetzt gerade katholische Theologen mit Nachdruck. Wie die Ausnutzung der blossen Tatsache, dass unsittliche Gegenstände in der katholischen Morallehre überhaupt erörtert werden, seitens der Polemik nicht recht billig und gerecht erscheint, so scheinen mir auch die weitem Vorwürfe, die sie daran knüpft, zum mindesten übertrieben »

Recensionen.

Meyenberg A., **Homiletische und katechetische Studien im Geiste der hl. Schrift und des Kirchenjahres.** Luzern, Rüber & Cie. 1903. (Erste Lieferung)

Wir brauchen den Verfasser dieser Studien den Lesern der «Kirchen-Zeitung» nicht erst vorzustellen; sie kennen ihn genugsam aus dem Blatte selbst. Und wenn wir dazu noch sagen, dass in dem vorliegenden Buche so zu sagen jede Seite das charakteristische Gepräge seiner Persönlichkeit aufweist, so ist für die Kennzeichnung und Beurteilung des Werkes schon viel geschehen. Die Studien sind herausgewachsen aus einer zehnjährigen Lehrtätigkeit, aber ebenso sehr, vielleicht noch mehr, aus der unausgesetzten eigenen Verwaltung des Predigtamtes. Deshalb erscheinen auch die einfachsten Anweisungen nicht trocken und farblos, sondern lebendig und warm empfunden; man vergleiche z. B. die Erörterung der Charakterzüge, die an der Person des Predigers gefordert werden. Das Buch bietet eine vollständige Homiletik und Katechetik; in der Anordnung des Stoffes nimmt dasselbe viel auf Jungmanns Anleitung zur geistlichen Bredsamkeit und die verdienstvollen Arbeiten von Schleiningers Bezug, die theoretischen Partien sind aber kürzer gehalten, um für die Erläuterung der Regeln durch Beispiele mehr Raum zu lassen. Das Hauptbestreben des Verfassers ging dahin, die Quellen des kirchlichen Lehrvortrages aufzuschliessen und die Prediger zur fruchtbaren Ausbeutung derselben anzuleiten. Deshalb beanspruchen auch die Abschnitte über die hl. Schrift und die kirchliche Liturgie einen grossen Raum im Werke. Wir machen da aufmerksam auf den § 6 desselben (pag. 110 ff.), wo in einem längern Exkurse die Pragmatik und Pädagogik der hl. Schrift im einzelnen nachgewiesen wird. Es ergibt sich aus dieser Philosophie der hl. Geschichte eine Fülle der grossartigsten Anschauungen und fruchtbarsten Anregungen für den Prediger. Am eingehendsten beschäftigt sich der Auktor der Studien mit der Liturgie. Er gibt sich grosse Mühe, unter Beiziehung des reichen geschichtlichen und archäologischen Materials, das besonders die Forschungen der letzten Jahrzehnte zu Tage gefördert haben, die Absichten der Kirche sowohl in der Ordnung des Gottesdienstes für ganze Festzeiten, als auch in der Ausarbeitung der einzelnen liturgischen Formulare klar zu stellen, und kommt dabei zu überraschenden Lichtblicken. Dieses tiefere Verständnis der Liturgie ermöglicht es dem Prediger, den ganzen Gottesdienst mit seiner so ein-

dringlichen Sprache dem Zwecke seines Vortrages dienstbar zu machen, den Eindruck seines Wortes gewaltig zu verstärken; dieses Erfassen der Liturgie setzt ihn aber auch in Stand, das Volk zum innigen Gebetsanschluss an die Kirche anzuleiten. Wenn der Seelsorger das erreicht, dass seine Gläubigen mit lebendigem Glauben an der Krippe knien, voll Zerknirschung unter dem Kreuze an die Brust schlagen, im Osterjubel den Gedanken des «neuen Lebens» erfassen und so Schritt für Schritt den Heiland und seine Kirche mit ihren Gedanken, Anmutungen, Vorsätzen begleiten, dann ist für das religiöse Leben gewaltig viel gewonnen. Der kirchliche Gottesdienst ist der Jungbrunnen, wo sich das christliche Leben erneuert, und dieser Gottesdienst wird denen nie langweilig, welche in das Verständnis des Kirchenjahres eingeführt werden. So rechtfertigt sich die auf den ersten Blick übermässige Ausdehnung, welche diesem Gegenstande im vorliegenden Werke gegeben ist. Die erste Lieferung bricht ab mit der dritten Fastenwoche. Die zweite, zugleich Schlusslieferung wird, wie die Anlage des Buches und der Prospekt desselben zeigen, die erste an Umfang bedeutend übertreffen.

In den homiletischen Ausführungen, die im Anschluss an die hl. Schrift und an die Liturgie geboten werden, sowie in den zahlreichen übrigen Skizzierungen findet sich zugleich der Inhalt der gesamten christlichen Lehre, Dogma und Moral, entfaltet. Es ist aus dem bisher Gesagten klar, dass diese homiletischen und katechetischen Studien sich nicht bloss an Studierende wenden, sondern ebensowohl die mitten in ihrer Tätigkeit stehenden Seelsorger im Auge haben. Wir können deshalb das Werk nur angelegentlich empfehlen, überzeugt, dass kein Priester dasselbe ohne vielfache Anregung und Bereicherung seines «Thesaurus», aus dem er Woche um Woche schöpfen muss, aus der Hand legen wird. Wir verbinden damit den Wunsch, dass die Schlusslieferung der ersten recht bald nachfolge und damit eine Uebersicht über das Ganze ermöglicht werde.

Dr. F. Segesser.

Kirchen-Chronik.

Inländische Mission. Das Zentralkomitee des Schweizer Katholikenvereins wählte in seiner Sitzung vom 20. Oktober abhin zum Verwalter des Bücher-Geschäftes für die inländische Mission den hochw. Hrn. Kaplan Nikl. Hodel in Root (Kt. Luzern). Dem hochw. Hrn. Pfarrer Franz Sales Fuchs in Hasle, der als Kaplan von Root lange Zeit mit Freude und uneigennütziger Hingabe das Amt eines Bücherverwalters besorgte, sprechen wir an dieser Stelle unsern besten Dank aus. Zugleich richten wir an alle katholischen Buchhandlungen und Verlagsanstalten die freundliche Bitte auf Weihnachten und Neujahr das Bücher-Geschäft der inländischen Mission mit dieser oder jener litterarischen Gabe zu erfreuen. Indem wir allen edlen Wohltätern, die uns bis anhin reichlich unterstützt haben, von Herzen danken, empfehlen wir neuerdings dieses Institut dem liebevollen Wohlwollen der Katholiken. Da in den meisten Diaspora-Pfarreien sehr viele Italiener einwandern, so sind namentlich auch italienische Bücher und Zeitschriften sehr erwünscht. Wir bitten deshalb auch um italienische Litteratur belehrenden und religiös-erbauenden Inhaltes. Selbstverständlich kann man nur gute, katholische Bücher und Schriften annehmen. Helfen wir also auch in dieser Weise mit am Ausbau des Reiches Christi auf Erden, besonders in den weiten und breiten Schichten

des Arbeiterstandes deutscher und italienischer Nationalität. Die hochw. Pfarrämter werden angelegentlichst gebeten, dieses schöne Institut des Bücher-Geschäftes der inländischen Mission nicht zu vergessen, sondern auch fernerhin demselben ihre hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Vielleicht wird auch der eine oder andere Herr einen Teil seiner Bibliothek einst gerne für gute Zwecke verwendet wissen; da empfehlen wir wiederum unser Büchergeschäft in Root.

Hch. Stocker, Geschäftsführer der inländischen Mission.

Deutschland. Am 26. Oktober wurde an der bisher eine theologische und eine philosophische Fakultät umfassenden Akademie zu Münster in Westfalen eine juristische Fakultät eröffnet und gleichzeitig damit die ganze Hochschule zur Universität erhoben.

Einem historischen Rückblick der «Germania» entnehmen wir folgende interessante Daten. Der Kern der Münsterer Hochschule ist das 1588 von den Jesuiten zur Leitung übernommene Gymnasium, welchem sie einen dreijährigen philosophischen und einen vierjährigen theologischen Kursus anreichten. Die Gesamtzahl der Schüler stieg schon in den ersten Jahren auf 1200 und behauptete sich in dieser Höhe bis zum 30jährigen Krieg. Fürstbischof Ferdinand von Bayern erlangte 1629 von Papst Paul V. die akademischen Privilegien für die philosophische und theologische Schule, von Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1631 die Rechte einer aus vier Fakultäten bestehenden Universität. Allein die Wirren des dreissigjährigen Krieges liessen die geplante Erweiterung nicht zur Ausführung kommen. Erst Generalvikar von Fürstenberg nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Plan wieder auf und es gelang ihm, 1773 von Papst Clemens XIV. und Kaiser Joseph II. die gesetzliche Errichtung der Universität zu erlangen; die indessen erst 1780 eröffnet werden konnte. Die Säkularisierung des Fürstbistums, der zweimalige Wechsel der Herrschaft während des ersten Jahrzehntes im 19. Jahrhundert wirkten ungünstig auf die Universität und suchten auch den katholischen Charakter derselben zu verwischen, ohne indessen ihre Existenz zu brechen. Aber 1818 erfolgte die Aufhebung derselben zu Gunsten der neu errichteten Universität Bonn; die philosophische und theologische Schule blieben und damit wurde die Grundlage erhalten für einen neuen Ausbau.

Kirchliche Ernennungen.

Zum Pfarrer von Büren (Solothurn) wurde gewählt hochw. Hr. Pfarrer Candidus Gisi, bisher in Gempfen; an seine Stelle in Gempfen trat hochw. Hr. Cyrill Lötcher, bisher Pfarrer in Basel. Die Gemeinde Stüsslingen wählte zu ihrem Seelsorger Hr. Vikar Albert Stebler und die Gemeinde Kienberg Hr. Vikar Gottfried Roos.

Im Kanton Thurgau wurde die Pfarrei Romanshorn erledigt durch den Rücktritt ihres verdienten Pfarrers, des hochw. Hr. Kammerers Hermann Müller, und wurde neu besetzt in der Person des Hr. Alfred Lenzlinger, bisher Pfarrer in Uesslingen.

Das Kuratkapitel Arbon wählte am 18. November zu seinem Dekan den hochw. Hr. Pfarrer Alfred Fink in Emmishofen, zum Kammerer Hr. Pfarrer Böhi in Sulgen und zum Kapitelssekretär Hr. Pfarrer Schatter in Kreuzlingen.

Aus Bischof Kettelers Geistesleben.

Sentenzen; mitgeteilt von C. M.

«Es handelt sich nicht darum, auf Erden die Bitterkeit des Lebens zu beseitigen, sondern sie mit Freuden und selbst mit Liebe zu tragen, und dazu findet er (der Kandidat des Priestertums) in seinem neuen Berufe alle Mittel vereinigt, die andere Stände nur vereinzelt und stückweise besitzen.»

Briefkasten der Redaktion.

An Viele. Eine Reihe pastoreller und kirchenrechtlicher Anfragen und Anregungen werden wir in den nächsten Nummern allmählich beantworten. Einige derselben verlangen eingehendes Studium örtlicher Verhältnisse. Die verschiedenartigen Anfragen und Anregungen gereichen der Redaktion stets zur Freude, da sie vom lebhaften Interesse für die Aufgaben des Blattes zeugen.

An K. in L. Besagte Benefizialverhältnisse wurden nur provisorisch geordnet. Die vorbereitete endgültige Ordnung wird den kanonischen Bestimmungen entsprechen. Soviel vorläufig — gestützt auf unsere genaueren Erkundigungen.

Einzelne Korrespondenzen aus In- und Ausland mussten — zum Teil wiederholt — zurückgelegt werden.

Thomasakademie in Luzern.

Oeffentliche Sitzung am Feste der hl. Katharina, Patronin der christlichen Philosophie, Dienstag den 25. November nachmittags 2 Uhr im grossen Saale des Priesterseminars.

Traktanden: 1. Eröffnungswort. 2. Thomistisches Referat vom Präsidenten, Dr. N. Kaufmann: Neuere textkritische Untersuchungen über den Gottesbeweis aus der Bewegung in der Summa contra Gentiles. 3. Vortrag von Professor W. Schnyder: Archäologisches aus S. Maurice. 4. Thomistische Litteratur.

Zu dieser Sitzung ladet ergebenst ein

Das Komitee.

NB. Persönliche Einladungen werden nicht mehr versandt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar: Kappel 10, Büren 20, Zurzach 30, Kaisten 50.
2. Für den Peterspfennig: Häseli-Stiftung 50, Selzach 14.20.
3. Für das heilige Land: Obermumpf 10.
4. Für die Kirchenbauten in der Diaspora: Büren 20, Pfaffnau 35.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 19. Nov. 1902.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 46:	Fr.
Kt. Baselland: Reinach	115.—	115.—
Kt. Bern: Burg, Nachtrag 5; Montignez 7	12.—	12.—
Kt. St. Gallen: Gähwil	300.—	300.—
Kt. Glarus: Oberurnen	190.—	190.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern: Vergolder Santoro 10, Ehrw. Krankenbruder 5	15.—	15.—
Ruswil, zum Andenken an M. K.-H. sel.	400.—	400.—
Zell, Hauskollekte	315.—	315.—
Kt. Schwyz: Ingenbohl, Jungfrauen-Kongregation	23.—	23.—
Wangen (March)	90.—	90.—
Kt. Solothurn: Büsserach 76, Gunzgen 10, Hägendorf 126	212.—	212.—
Kt. Uri: Hospenthal	70.—	70.—
Kt. Zug: Steinhausen, Ungenannt	10.—	10.—
	Fr.	61,267.73

Luzern, den 19. November 1902.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

